

## **In der Senatssitzung am 28. Juli 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.07.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Juli 2020**

#### **„Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“**

##### **A. Problem**

In der nationalen Teststrategie wird Testen als essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie angesehen, um eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland zu ermöglichen. Das soll zu einem aktuelleren und besseren Lagebild beitragen und ist Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems.

Mit dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 wurde der Absatz 3 des § 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) dahingehend ergänzt, dass bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte als auch dort nicht versicherte Personen Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Der Bund wurde ermächtigt, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Erbringung der Leistungen der berechtigten Leistungserbringer, zur Vergütung und zur Abrechnung der Leistungen sowie zum Zahlungsverfahren zu regeln.

Mit der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 hat der Bund von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht. Mit der Verordnung wird die gezielte Testung asymptomatischer Personen ermöglicht.

In der Verordnung werden u.a. folgende Tatbestände geregelt:

§ 1 Anspruch

§ 2 Testungen von Kontaktpersonen

§ 3 Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

§ 5 Umfang der Testungen

§ 6 Leistungserbringung

§ 7 Abrechnung von labordiagnostischen Leistungen

§ 8 Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

§ 9 Vergütung

Der Anspruch nach § 1 der VO bezieht sich auf Leistungen der Labordiagnostik, wenn sie auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen.

In § 6 Absatz 2 der Verordnung ist festgelegt, dass die Leistungen durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder erbracht werden. Geeignete Dritte können vertraglich durch die Stellen nach Satz 1 als weitere Leistungserbringer beauftragt werden.

In § 7 Absatz 1 der VO ist weiterhin festgelegt, dass die Leistungserbringer die von ihnen erbrachten labordiagnostischen Leistungen mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Gemäß § 9 wird für die erbrachten Leistungen der Labordiagnostik eine pauschale Vergütung gezahlt. Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert und vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die jeweilige kassenärztliche Vereinigung ausgezahlt.

Die Verordnung enthält keine Regelung zur Übernahme der Kosten für die Abstrichnahme. Sie sind durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zu tragen.

Zur Umsetzung der Verordnung und Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie der Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme bedarf es einer Vereinbarung mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) den angefügten Entwurf einer „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ ausgehandelt.

Gegenstand der Vereinbarung sind erweiterte Testungen asymptomatischer Personen:

- Testungen von Kontaktpersonen (§ 2 der VO)
- Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3 der VO)
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage (§ 4 der VO)

Teilnehmende Ärzte im Sinne der Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte.

Für die ärztliche Leistung, insbesondere für die Abstrichnahme und den Aufwand, ist eine Vergütung vorgesehen. Demnach belaufen sich die Kosten für eine Abstrichnahme (14 €) zuzüglich Aufwandspauschale (4,70 €) und anfallende Verwaltungskosten der KVHB auf insgesamt 19,20 €. Zusätzliche Kosten entstehen bei durch das Gesundheitsamt veranlassten Abstrichnahmen in Gemeinschaftsunterkünften und Betreuungseinrichtungen.

Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 15. Juli Inkrafttreten. Die Laufzeit der Vereinbarung ist bis zur Aufhebung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite bzw. bis 31.12.2020

befristet. Es ist eine automatische Verlängerung bis spätestens zum Außerkrafttreten der Testverordnung zum 31.03.2021 vorgesehen, falls keine Vertragspartei bis zum 30.11.2020 dagegen Widerspruch einlegt.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen. Für die Umsetzung der Verordnung und die Abrechnung der Laborleistungen ist eine Vereinbarung mit der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. Die Einbeziehung der Vertragsärzte der KVHB in die SARS-Cov-2-Testungen ist sinnvoll, um zusammen mit den Testkapazitäten Gesundheitsämter und der Corona-Ambulanz Messe ausreichend Testmöglichkeiten vorhalten zu können.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Kosten für die ärztliche Leistung, insbesondere für die Abstrichnahme und den Aufwand in Höhe von 19,20 € je Fall sind gemäß der bestehenden gesetzlichen Regelung von der Freien Hansestadt Bremen zu vergüten. Die Kostenübernahme gilt ab dem 15. Juli für nach der Vereinbarung erbrachte Leistungen. Die Inanspruchnahme der Leistungen und damit die Kosten können nur abgeschätzt werden, da keine Erfahrungswerte vorliegen.

SGFV geht von 3.000 Fällen je Monat und damit von einem monatlichen Kostenvolumen inklusive zusätzlicher Kosten für die Abstrichnahme in Betreuungs- und Gemeinschaftseinrichtungen von 60 TEUR aus. Bis zum Jahresende würden damit für 5,5 Monate Kosten in Höhe von 330 TEUR entstehen. Eine Abdeckung in Höhe von rd. 330 TEUR für das Haushaltsjahr 2020 innerhalb des Budgets des PPL 51, Gesundheit und Verbraucherschutz ist nicht möglich, da hierfür kein Budget im Rahmen Haushaltsaufstellung vorgesehen und dies auch nicht absehbar war. Auch die Inanspruchnahmen von Resten und Rücklagen oder eine Prioritätenänderung zur Finanzierung der Mehrbedarfe ist nicht möglich. Die notwendigen Bedarfe sollen daher aus den Mitteln des Bremen-Fonds finanziert werden.

Da die Abrechnungen nur quartalsweise erfolgen, wird ein Teil der benötigten Mittel vermutlich erst in 2021 abfließen.

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt dem Abschluss der vorgelegten „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz zu.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Kosten durch den Bremen-Fonds in Höhe von 330 TEUR in 2020 für die ärztlich erbrachte Leistung der Abstrichnahme inklusive der Aufwandspauschale zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen nach Befassung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

### Anlage 1:

Entwurf der „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

**ENTWURF**

**VEREINBARUNG**

**über die ärztliche Leistung, Testung auf SARS-CoV-2**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**

*im Folgenden „KVHB“ genannt*

und

dem **Land Bremen**

vertreten durch

die **Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz**

*im Folgenden „Kostenträger“ genannt*

## **Präambel**

Auf der Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesgesundheitsministeriums vom 8. Juni 2020 (im Folgenden „Testungsverordnung“) bedarf es zum Zwecke der weiteren Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnung dieser Vereinbarung. Es haben sowohl gesetzlich Krankenversicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind.

Ziel ist es, insbesondere auch Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder die andere Person in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung der Leistungserbringer, die ärztliche Testung auf SARS-CoV-2 der anspruchsberechtigten Personen, die Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der Testung und deren Vergütung gemäß § 6 Abs. 2 Testungsverordnung. Es gelten die Bestimmungen der Testungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Es sollen erweiterte Testungen asymptomatischer Personen erfolgen, nämlich:
  - Testungen von Kontaktpersonen, § 2 Testungsverordnung
  - Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen, § 3 Testungsverordnung und
  - Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage, § 4 Testungsverordnung
- (3) Kostenträger für die vereinbarten ärztlichen Leistungen und Aufwandspauschalen ist das Land, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- (4) Die Testungen erfolgen auf allgemeine oder individuelle Veranlassung des jeweiligen Gesundheitsamtes.

## § 2

### Teilnehmende Ärzte

- (1) Teilnehmende Ärzte im Sinne dieser Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte (im Folgenden „Vertragsärzte“).
- (2) Die Ärzte entnehmen Abstriche, ggf. auch in aufsuchender Testung, und verwenden gemäß § 7 Absatz 5 Testungsverordnung die vereinbarten Vordrucke (Anlage 3). Der Schwerpunkt der aufsuchenden Testung soll auf Pflegeheimen und Einrichtungen liegen, deren Bewohner überwiegend nicht mobil sind. Der vor Ort testende Vertragsarzt kann im Sinne einer effizienten Verfahrensweise auch mit der Testung des in der Einrichtung befindlichen Personals beauftragt werden.
- (3) Rechte und Pflichten der Vertragsärzte ergeben sich, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, aus den allgemein geltenden Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, aus § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung sowie den darauf basierenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- (4) Den anspruchsberechtigten Personen steht die Wahl unter den teilnehmenden Vertragsärzten frei.

## § 3

### Beauftragte Labore

- (1) Beauftragte Labore im Sinne von § 6 Absatz 2 Testungsverordnung sind:
  - a) Vertragsärzte, die sie als Fachärzte und -ärztinnen für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit entsprechender Genehmigung durchführen sowie
- (2) weitere geeignete Labore, die vom Land Bremen oder einem Gesundheitsamt gesondert beauftragt sind. Der Kostenträger informiert die KVHB mindestens 14 Tage im Vorhinein über die Beauftragung weiterer Labore nach Abs. 1 Buchst. b.
- (3) Die beauftragten Labore erbringen die labordiagnostischen Leistungen.
- (4) Rechte und Pflichten der vertragsärztlichen Labore ergeben sich, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, aus den allgemein geltenden Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, aus § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung sowie den darauf basierenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Für die Labore nach Absatz 1 Buchst. B gilt dies entsprechend.

## § 4

### **Abstrichnahme, Veranlassung der Laboruntersuchung**

- (1) Die Abstriche sollen vorrangig in den hierfür eingerichteten Ambulanzen erfolgen, soweit dies sinnvoll erscheint auch durch den Hausarzt oder durch weitere Vertragsärzte.
- (2) Hinsichtlich des Umfangs der Testungen gilt § 5 Testungsverordnung.
- (3) Die Veranlassung der labordiagnostischen Leistung gegenüber dem Labor erfolgt gemäß den Festlegungen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 Testungsverordnung über jeweilige Muster (siehe Vordruckmustersammlung, Anlage 2 zu Bundesmantelvertrag- Ärzte (Homepage der KBV Vordruckmustersammlung)). Der Vertragsarzt überweist zur Durchführung der erforderlichen labordiagnostischen Leistungen an ein nach § 3 dieses Vertrages beauftragtes Labor.

### **§ 5**

#### **Voraussetzung, Anspruch**

- (1) Anspruchsberechtigte Personen sind alle Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie nicht gesetzlich krankenversichert sind (z.B. Heilfürsorgeberechtigte, Asylbewerber mit eingeschränktem Leistungsanspruch nach AsylbLG, Bundepolizeibeamte, Soldaten, privat Krankenversicherte). Es gilt § 1 Absätze 1 und 2 Testungsverordnung. Die KVHB kann und wird im Rahmen der Abrechnung nicht prüfen, ob einzelne Personen einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber Dritten zum Zeitpunkt der Testungen gehabt hätten.
- (2) Eine Testung erfolgt nur mit Einwilligung der zu testenden Person.
- (3) Die Testung von asymptomatischen Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren) ambulant operiert werden sollen, erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage.
- (4) Patienten haben im Falle des Vorliegens der epidemiologischen Lage und der Durchführung der Testung nach dieser Vereinbarung dem operierenden Vertragsarzt und den nach § 115 b Abs. 2 SGB V ambulant operierenden Krankenhäusern vor einer ambulanten Operation oder dem Krankenhaus vor der stationären Aufnahme die notwendigen Befundunterlagen zum Ergebnis der SARS-CoV-2-Testung zu übermitteln.

## § 6

**Vergütung, Abrechnung**

- (1) Es gelten die Bestimmungen in der vertragsärztlichen Versorgung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Vereinbarungen der KVHB mit Dritten hinsichtlich der Vergütung einzelner Leistungen bleiben unberührt..
- (3) Die Abrechnung für die Abstrichnahme erfolgt entweder über die Versichertenkarte des Patienten oder im Ersatzverfahren über den neuen Kostenträger „Land HB“. Die Abrechnung bei Privatpatienten erfolgt im Ersatzverfahren über den neuen Kostenträger „Land HB“. Die Abrechnung für die labordiagnostischen Leistungen erfolgt entsprechend den Festlegungen der Testungsverordnung.
- (4) Folgende Gebührenordnungspositionen (nachfolgend Pseudo-GOP und Produktgruppe) für Abstriche bei Corona-Testungen bei asymptomatischen Patienten gelten:

<u>Leistung</u>	<u>Pseudo-GOP</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Bemerkung</u>
Besuch <sup>5</sup>	99785	25,00 €	Einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft
Abstrichnahme	99786	14,00 €	je Abstrich
Weegebühr zum Besuch	99787	10,00 €	Einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft
Mitbesuch <sup>3,5</sup>	99788	5,00 €	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Einrichtung
Aufwandspauschale <sup>4</sup>	99789	4,70€	je Abstrich (nicht auf Notfallschein Muster 19)

<sup>3</sup> Vergütung der ärztlichen Leistungen für jede weitere Abstrichnahme in demselben Heim oder vergleichbare Gemeinschaftseinrichtung als Mitbesuch, entsprechend den Vorgaben des EBM für „Mitbesuche“

<sup>4</sup> Pauschale für zusätzlichen administrativen Aufwand, z. B. für Aufklärung. Einwilligungserklärung.

<sup>5</sup> Für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen Besuch, Mitbesuch und Weegebühr ist eine gesonderte Beauftragung durch die Gesundheitsämter notwendig.

## **§7**

### **Aufwandspauschale**

- (1) Für die anfallenden Verwaltungskosten erhebt die KVHB für jeden abgerechneten Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,50 €.
- (2) Sofern die Abstrichnahme im Rahmen der Strukturen der Notfalldienstversorgung der KVHB (Notfalldienstpraxis, Corona-Ambulanz) auf Muster 19 erfolgt, erhebt die KVHB für jede Abstrichnahme die Aufwandspauschale entsprechend der Pseudo-GOP 99xx5 in Höhe von 4,70 €.

## **§ 8**

### **Rechnungslegung, Zahlungstermine**

- (1) Der Vertragsarzt rechnet seine Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVHB bis zu dem von der KVHB für die Kassenabrechnung festgesetzten Termin ab. Die Abrechnung erfolgt elektronisch. Anstelle der Unterschrift auf den einzelnen Abrechnungunterlagen gibt der Vertragsarzt vierteljährlich eine Sammelerklärung ab.
- (2) Die Abrechnung für die labordiagnostischen Leistungen erfolgen gemäß der Testungsverordnung und den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Labore gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung.
- (3) Die KVHB hat das Recht, die Honorarabrechnung nach Absatz 1 sachlich und rechnerisch zu berichtigen.
- (4) Die Regelungen zur Abrechnung insbesondere zur Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten und zum Datenaustausch werden in einer gesonderten Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt (siehe Anlage 1). Die Rechnungslegung erfolgt anhand einer tabellarischen Darstellung der Anzahl der Pseudo-GOPs.
- (5) Die Zahlungen des Landes Bremen erfolgen mit befreiender Wirkung an die KVHB, die sie im Rahmen der vertragsärztlichen Honorarzahungen an die Vertragsärzte weiterleitet. Die KVHB ist berechtigt, von den Honorarforderungen der Vertragsärzte und anderer geeigneter Labore nach § 3 Abs. 1 Buchst. B die Verwaltungskostenumlage einzuhalten.

## **§ 9**

### **Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung und Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, treten die Vertragspartner zunächst auf Leitungs- bzw. Vorstandsebene in Kontakt, um eine gemeinsame Lösung abzustimmen.

## § 10

### Vertragsverletzung durch Vertragsärzte

Erfüllt ein Beauftragter nach § 6 (2) Testungsverordnung die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichten sich Landesbehörde und KVHB gegenseitig von dem Sachverhalt.

## § 11

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

## § 12

### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 15. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Sie ist bis zum 31.12.2020 befristet und wird automatisch um weitere drei Monate verlängert, falls dem keine Vertragspartei bis zum 30.11.2020 widerspricht. Unbeschadet hiervon gilt § 11 Testungsverordnung.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vertragsteil vorläufig weiter. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Bremen, den \_\_\_\_\_

**Kassenärztliche Vereinigung  
Bremen**

**Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz**

\_\_\_\_\_  
Dr. Jörg Hermann  
Vorsitzender des Vorstandes

\_\_\_\_\_  
i.A.  
Gesundheitssenatorin

## **Anlage 1**

### **Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten zu § 8**

#### **Abschnitt 1 Rechnungslegung**

- (1) Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVHB gegenüber dem Kostenträger für die Leistungen nach § 6 und die Aufwandspauschale nach § 7 dieser Vereinbarung zu dem mit den gesetzlichen Krankenkassen für die Datenlieferung vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Als zahlungsbegründende Unterlagen übermittelt die KVHB dem Kostenträger ein Anforderungsschreiben aus welchem der Forderungsbetrag
  - a. der Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung je Pseudo-GOP (Häufigkeit, Forderungsbetrag) und Gesamtsumme über alle Pseudo-GOPs
  - b. der Aufwandsentschädigungen nach § 7 dieser Vereinbarung (Fallzahl x jeweiligen Aufwandsersatz)sowie die entsprechenden Kontoinformationen hervorgehen. Der Kostenträger teilt der KVHB die Kontaktdaten mit.

#### **Abschnitt 2 Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten**

Die Schlusszahlung auf die Forderung erfolgt bis zum 10. Bankarbeitstag nach Eingang des Anforderungsschreibens nach Abschnitt 1. Die Zahlung ist auf jeden Fall so zu bewirken, dass die KVHB spätestens am 15. Tag des auf die Rechnungslegung folgenden Monats über den Betrag verfügen kann.

## **Anlage 2**

### **Allgemeine Weisung der zuständigen Landesbehörde für Testungen**

Bis auf weiteres, längstens jedoch für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung bestimmt die für den ÖGD zuständige Behörde, dass bei folgenden Konstellationen der Auftrag zur Testung als erteilt gilt:

Bei

- a) Personen die gem. §2 (2) Testungsverordnung mit einem SARS-CoV-2 Infizierten in einem Haushalt leben, sofern **ein schriftlicher Befund** über den positiv getesteten Mitbewohner vorliegt.
- b) Personen die gem. §2 (3) Testungsverordnung einen SARS-CoV-2 Infizierten behandelt oder gepflegt haben, sofern **ein schriftlicher Befund** über den positiv getesteten Gepflegten vorliegt.
- c) Personen bei denen in den Folgetagen eine ambulante Operation durchzuführen ist, wenn der Termin hierfür vereinbart ist, nach Maßgabe des Operateurs.

Die Aufzählung kann einzeln oder insgesamt mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende mit dem Ziel der Neuerung von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Auf die Pflicht zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen nach a und b wird hingewiesen.



**Anlage**  
Anmeldebogen

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.07.2020

PPL 51

**Kapitel** 0501

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
28.07.2020	XXX	Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

**Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Zur Umsetzung der Verordnung und Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie der Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme bedarf es einer Vereinbarung mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

SGFV hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen eine „Vereinbarung über die ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“ ausgehandelt (siehe Anhang).

Gegenstand der Vereinbarung sind erweiterte Testungen asymptomatischer Personen:

- Testungen von Kontaktpersonen (§ 2 der VO)
- Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3 der VO)
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage (§ 4 der VO)

Teilnehmende Ärzte im Sinne der Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte.

**Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: rückwirkend zum 15.07.2020	voraussichtliches Ende: 31.12.2020, optionale Verlängerung bis 21.03.2021 je nach Pandemielage
---------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

<b>Zielgruppe/-bereich:</b> <i>(Wer wird unterstützt?)</i>	
Zielgruppe: - asymptomatischer Personen - Leistungserbringer (und adäquate Vergütung der Leistungen)	Bereich, Auswahl: - <u>Gesundheitsversorgung</u> - Versorgungssicherheit - Abrechnung

**Maßnahmenziel:**  
*(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?*

Ziel ist die Umsetzung der Verordnung „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 und die Durchführung von erweiterten SARS-CoV-2-Testungen bei asymptomatischer Personen.

Es sollen zudem die Abrechnungen insbesondere durch niedergelassene Ärzte und andere geeignete Dritte sowie die Vergütung der ärztlichen Leistung für die Abstrichnahme geregelt werden.

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung <i>[Ergänzungsfeld]</i>	Einheit	2020	2021
ärztliche Testung auf SARS-CoV-2 von asymptomatischen Personen	SARS-CoV-2-Test	16.500	

**Begründungen und Ausführungen zu**

**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**  
*(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)*

Es besteht ein eindeutiger nachweisbarer Bezug zur Corona-Pandemie. In der nationalen Teststrategie wird Testen als essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie angesehen, um eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland zu ermöglichen. Das soll zu einem aktuelleren und besseren Lagebild beitragen und ist Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems.

In diesem Zusammenhang ist es zudem erforderlich, eine adäquate Vergütung der erbrachten Leistungen sicherzustellen

**2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

*(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)*

Wie unter 1. dargestellt, ist es im Rahmen der aktuellen SARS-CoV2-Pandemie notwendig, erweiterte Testungen asymptomatischer Personen durchzuführen und eine adäquate Vergütung der Leistungen sicherzustellen

**2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?**  
(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Eine vergleichbare Verordnung existiert in Baden-Württemberg. Weitere VOs liegen dem Ressort aktuell nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in anderen Bundesländern ähnliche/vergleichbare Maßnahmen erfolgen, da die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020 keine Regelung zur Übernahme der Kosten für die Abstrichnahme enthält und diese Kosten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zu tragen sind.

**3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

*(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):  
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)*

Wie unter 1. dargestellt wird Testen in der nationalen Teststrategie als essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie angesehen, um eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland zu ermöglichen. Das soll zu einem aktuelleren und besseren Lagebild beitragen und ist Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

*(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)*

Da die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Juni 2020

keine Regelung zur Übernahme der Kosten für die Abstrichnahme enthält, sind diese Kosten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zu tragen.

#### **5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Das Thema Klimaverträglichkeit ist bei dieser geplanten Maßnahme kaum betroffen.  
Hinsichtlich des Klimaschutzes kann eine Erweiterung der Testungen asymptomatischer Personen auch zu einem erhöhten Verbrauch an entsprechenden Ressourcen zwecks Ausführung der erweiterten Testungen führen.

#### **6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

<b>Ressourceneinsatz:</b>					
<b>Betroffener Haushalt:</b> <b>(Beträge in T €)</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> <b>LAND</b>			<input type="checkbox"/> <b>STADT</b>		
<b>Aggregat</b>	<b>Betrag 2020</b>	<b>Betrag 2021</b>	<b>Aggregat</b>	<b>Betrag 2020</b>	<b>Betrag 2021</b>
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	330 T€		Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

<b>Geplante Struktur:</b>
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Abteilung 4 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span>

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

Entwurf einer „Vereinbarung über die  
ärztliche Testung aus SARS-Cov-2“

ja

nein

2020